GESELLSCHAFTSRECHT – GR04

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Allgemeines

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft, deren **Zweck** auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Sie besteht aus **mindestens zwei Gesellschaftern ohne Haftungsbeschränkung, e**ine Begrenzung der Anzahl der Gesellschafter nach oben gibt es nicht. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen (z. B GmbH), auch ausländische Personen sein, nicht dagegen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, eine Erbengemeinschaft oder eine eheliche Gütergemeinschaft. Freiberuflern steht diese Rechtsform ebenfalls nicht zur Verfügung. Sind nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung persönlich haftende Gesellschafter, so entsteht die **GmbH & Co. OHG**.

Die Gründung der OHG ist **nicht** von einem bestimmten **Mindestkapital** abhängig.

Die OHG besitzt **keine eigene Rechtspersönlichkeit**, obwohl ihre Rechtsstellung in mancher Hinsicht der einer juristischen Person entspricht. Sie kann:

- vor Gericht klagen und verklagt werden,
- Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen,
- Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein,
- Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben,
- Vollstreckungsschuldner sein: Aus einem Urteil gegen die OHG kann in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden; zur Vollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter ist ein gesonderter Titel gegen diese notwendig,
- mit ihrem Vermögen ein Insolvenzverfahren durchführen.

Bei der OHG steht der persönliche Einsatz der Gesellschafter und nicht die Einbringung des Kapitals im Vordergrund. Sie erfordert deshalb ein hohes Maß an Vertrauen der Gesellschafter untereinander und ist daher besonders geeignet für gleichberechtigte und -verpflichtete Partner, die in der Regel selbst in der Gesellschaft tätig sind. Wegen der unbeschränkten Haftung genießt die OHG eine hohe Kreditwürdigkeit.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Haftung

Für **Gesellschaftsschulden haftet** zum einen die OHG mit dem Gesellschaftsvermögen (Gesamthandsvermögen). Zusätzlich haftet **jeder Gesellschafter** den Gläubigern **unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner mit seinem gesamten (Privat-) Vermögen**, unabhängig davon, ob er an der Geschäftsführung beteiligt ist oder nicht. Nach Inanspruchnahme durch Dritte kann der Gesellschafter aber Ausgleichsansprüche gegen die anderen Gesellschafter entsprechend dem Gesellschaftsvertrag geltend machen. Wer sich an einer OHG beteiligt, haftet für die zum **Zeitpunkt des Eintritts** bestehenden Schulden. **Ausscheidende Gesellschafter** müssen noch **bis fünf Jahre nach dem Austritt** für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten **einstehen**. Die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist Dritten gegenüber unwirksam, es sei denn, eine Haftungsbeschränkung wurde einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart.

Wie wird eine OHG errichtet?

Die OHG kommt durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** zwischen den beteiligten Gesellschafter zustande und wird **im Handelsregister eingetragen**. Auch wenn für den Gesellschaftsvertrag in der Regel keine Form vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, die **Schriftform** zu wählen. Diese schützt vor übereilten Erklärungen und dient der Eindeutigkeit und Beweissicherung. Eine **notarielle Beurkundung** ist aber **nicht notwendig**. Allerdings muss die Firma mit notariell beglaubigter Unterschrift zur Eintragung ins Handelsregister eingetragen werden.

Checkliste zur Vertragsabfassung

In jedem OHG-Vertrag sollten folgende Punkte geregelt sein:

☐ **Firma der Gesellschaft**

Folgende **Firmengrundsätze** sind zu beachten:

- Der Firmenname muss zur **Kennzeichnung** des Kaufmanns **geeignet** sein und **Unterscheidungskraft** besitzen.
- Er darf **keine Angaben** enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, **irrezuführen**.
- Firmennamen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese **Unterscheidbarkeit** ist räumlich beschränkt auf **denselben Ort oder dieselbe Gemeinde**.

Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen dagegen **firmenrechtlich** der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Es kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden und damit zu Schwierigkeiten kommen.

PRAXISTIPP:
Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen, empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei" ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610. ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand Eintragung ins Handelsregister"* ***Kennzahl 1339***

Die Firma einer OHG kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Sie muss den Rechtsformzusatz „**offene Handelsgesellschaft**" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. OHG) enthalten.

Beispiele:
- *ABC Textilhandels OHG*
- *Müller & Co. Offene Handelsgesellschaft*
- *Retros OHG*

Wenn in einer OHG keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Beispiele:
- *Fischer GmbH & Co. OHG*
- *XYZ Textilhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG*

☐ **Sitz der Gesellschaft**
Sitz der Gesellschaft ist der Ort, der im Handelsregister eingetragen ist. Dieser hat u. a. Bedeutung für die Zuständigkeit des Registergerichts, die Zugehörigkeit zur IHK (meistens) und den allgemeinen Gerichtsstand.

☐ **inländische Geschäftsanschrift**
Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift, an der das Unternehmen erreichbar ist. Sie muss sich im Inland befinden.

☐ **Unternehmensgegenstand**
Der Gegenstand des Unternehmens spiegelt die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft wider.

☐ **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

☐ **Wechsel der Gesellschafter**
Der Wechsel von Gesellschaftern ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich, falls der Vertrag nichts anderes bestimmt.

☐ **Geschäftsführung und Vertretung**
Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter – falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden – zur Geschäftsführung befugt

☐ **Gesellschafterversammlung**

☐ **Stimmrecht**

☐ **Beschlussfassung**

☐ **Festsetzung der Gesellschaftsanteile**

☐ **Beteiligung am Gewinn und Verlust**

☐ **Entnahmerecht**

- ☐ **Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft im Falle der Kündigung eines Gesellschafters sowie im Falle des Todes eines Gesellschafters**
- ☐ **Bestimmungen über den Ausschluss eines Gesellschafters**
- ☐ **Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens**
- ☐ **Liquidation**

Wer ist zur Geschäftsführung und Vertretung der OHG befugt?

Grundsätzlich ist **jeder Gesellschafter allein** zur internen Geschäftsführung und zur externen Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis kann auch nur einem Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag übertragen werden. Dann sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Einzelne Gesellschafter können durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen werden oder es kann Gesamtvertretung vereinbart werden. Solche Regelungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dagegen ist eine **Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam**. Sie kann daher auch nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Prokuristen

Die Gesellschafter können beschließen, dass Prokuristen bestellt werden. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der **Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter** (Einzelheiten hierzu finden Sie auf unserem Infoblatt ➔**GR16** „Der Prokurist“, **Kennzahl 1339**). Eine **Ausnahme** besteht nur, wenn Gefahr im Verzug ist, also der Eintritt eines Schadens ansonsten unmittelbar bevorsteht.

Beirat

Der Gesellschaftsvertrag der OHG kann einen Beirat vorsehen. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Gesellschafter zu kontrollieren und zu beraten und Entscheidungen über Maßnahmen zu treffen, bei denen die geschäftsführenden Gesellschafter die Entscheidungsgewalt entzogen worden ist. Die Einsetzung eines Beirates kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Geschäftsführung einem einzelnen Gesellschafter obliegt oder eine Patt-Situation lösen soll.

Was ist bei der Anmeldung zur Eintragung der OHG in das Handelsregister zu beachten?

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt für alle saarländischen Unternehmen über einen Notar beim Registergericht:

Amtsgericht Saarbrücken – Zentrales Handelsregister
Mainzer Str. 178
66121 Saarbrücken
(Nebengebäude Grundbuchamt)

Tel.: 0681/501-05
Fax: 0681/501-3792
Internet: http://www.ag-sb.saarland.de/14198.htm

und ist von **sämtlichen Gesellschaftern** vorzunehmen. Sie kann auch durch Stellvertreter vorgenommen werden, die sich durch öffentlich beglaubigte Vollmacht ausweisen müssen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz jedes Gesellschafters,
- die Firma der Gesellschaft und den Ort, an dem sie ihren Sitz hat, eine inländische Geschäftsanschrift
- den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat
- die Vertretungsmacht der Gesellschafter.

Die Anmeldung muss elektronisch in **öffentlich beglaubigter Form** erfolgen.

Errichtung einer Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung ist von der Hauptniederlassung oder vom Sitz des Unternehmens räumlich getrennt. Sie nimmt – trotz interner Abhängigkeit von der Hauptniederlassung – selbstständig am Geschäftsverkehr teil. Die Zweigniederlassung ist keine eigene Gesellschaft, sondern ist nur ein Unternehmensteil. Ihre Selbstständigkeit dokumentiert sich darin, dass sie einen Leiter hat, der sie nach außen hin selbstständig vertritt ➔ **GR26** „Die Errichtung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte“, **Kennzahl 1339**.

Die Zweigniederlassung muss ebenfalls zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Die **Zweigniederlassung wird beim Gericht der Hauptniederlassung angemeldet** und auf dem Blatt des Hauptsitzes eingetragen.

Wie muss die OHG im Geschäftsverkehr auftreten?

Welche **Angaben auf Geschäftsbriefen** einer OHG erforderlich sind, entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt ➔ **GR22** „Angaben auf Geschäftsbriefen der offenen Handelsgesellschaft (OHG)“, **Kennzahl 70**.

Kontrolle und Informationsrecht

Die Gesellschafter können sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz und einen Jahresabschluss anfertigen. Dies gilt auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Buchführung und Jahresabschluss

Als kaufmännisches Unternehmen ist die OHG verpflichtet, Handelsbücher zu führen. In diesen sind ihre Handelsgeschäfte und ihre Vermögenslage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Am Schluss jedes Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet. Außer bei Kreditinstituten oder Gesellschaften, die dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen unterfallen, ist die Prüfung des Jahresabschlusses ebenso wenig vorgesehen wie dessen Offenlegung oder Publizität ➔ **GR12** „Offenlegung von Jahresabschlüssen“, **Kennzahl 1339**.

Wie kann die OHG aufgelöst werden?

Die OHG wird aufgelöst durch:

- Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
- Beschluss der Gesellschafter,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- gerichtliche Entscheidung.

Die Beendigung der Gesellschaft führt zu deren Erlöschen. Die Gesellschaft existiert nicht mehr. Sie muss im Handelsregister gelöscht werden, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder mit anderen Gesellschaften verschmolzen worden sein. Die Anmeldung der Löschung der OHG im Handelsregister muss über ein Notariat erfolgen!

Unabhängig davon muss die OHG ihr Gewerbe **auch beim Gewerbeamt abmelden**.

Was führt zum Ausscheiden eines Gesellschafters?

Folgende **Gründe** führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmung zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

- **Tod** des Gesellschafters,
- Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Gesellschafters,
- **Kündigung** des Gesellschafters,
- Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
- **Beschluss** der Gesellschafter.

Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.